

# **Satzung**

## **der Ortsgemeinde Züsch über die Bildung eines Beirates „Kultur und Veranstaltungen“ vom 15.09.2014**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 56a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) am 15.09.2014 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

### **§ 1**

#### **Einrichtung eines Beirates „Kultur und Veranstaltungen“**

Zur Organisation von kulturellen Veranstaltungen und Begleitung kultureller Projekte der Ortsgemeinde Züsch wird ein Beirat „Kultur und Veranstaltungen“ gebildet.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Beirates „Kultur und Veranstaltungen“**

1) Der Beirat „Kultur und Veranstaltungen“ kann über alle Angelegenheiten beraten, die die kulturellen Veranstaltungen der Ortsgemeinde Züsch berühren und ist für die Organisation der Veranstaltungen zuständig. Gegenüber den Organen der Gemeinde kann sich der Beirat „Kultur und Veranstaltungen“ hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind. Auf Antrag des Beirates „Kultur und Veranstaltungen“ hat der/die Ortsbürgermeister/in Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 dem Ortsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

2) Die Geschäftsordnung des Gemeinderates bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Beirates „Kultur und Veranstaltungen“ im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

### **§ 3**

#### **Bildung und Mitglieder des Beirates „Kultur und Veranstaltungen“**

1) Der Beirat „Kultur und Veranstaltungen“ setzt sich aus 4 Mitgliedern des Ortsgemeinderates, den beiden Beigeordneten, dem Ortsbürgermeister und je einem Vertreter der Ortsvereine zusammen.

2) Die Mitglieder aus der Mitte des Ortsgemeinderates werden für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates gewählt. Die Vertreter der Vereine werden vom jeweiligen Verein benannt.

3) Die Mitglieder des Beirates „Kultur und Veranstaltungen“ üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

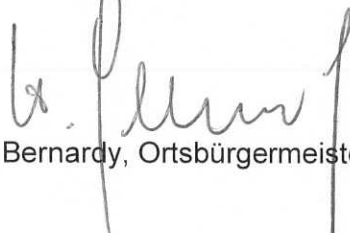
#### § 4 Vorsitz und Verfahren

- 1) Den Vorsitz führt der/die Ortsbürgermeister/in.
- 2) Der/die Ortsbürgermeister/in informiert den Beirat „Kultur und Veranstaltungen“ frühzeitig über die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, die die kulturellen Veranstaltungen der Ortsgemeinde berühren und gibt dem Beirat „Kultur und Veranstaltungen“ Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gem. § 2.
- 3) Die Verwaltungsgeschäfte des Beirates „Kultur und Veranstaltungen“ führt die Ortsgemeinde.
- 4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates sinngemäß.

#### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Züsch, den 15.09.2014



Bernardy, Ortsbürgermeister

#### Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. oder
3. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.